

2. Ist der preussische Jagdvorsteher Beamter? Ist das Protokoll über eine vom Jagdvorsteher mit den Jagdgenossen aufgenommene, die Verpachtung der Jagd betreffende Verhandlung ein amtliches Schriftstück?

Preuß. Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (GS. S. 207) §§ 16. 17.
21. 23. 25.

StGB. § 348 Abs. 2.

II. Straffenat. Urt. v. 20. Februar 1912 g. B. II 1180/11.

I. Landgericht Landsberg a. W.

Gründe:

„Der Angeklagte war Gemeindevorsteher und zugleich Jagdvorsteher in Groß-E. Zur Beschlußfassung über die Verpachtung der Jagd berief er die Jagdgenossen zu einer Versammlung. In dieser wurde fast einstimmig beschloffen, die Jagd unter näher bestimmten Bedingungen „öffentlich meistbietend“ zu verpachten. Das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll wurde in das Protokollbuch der Gemeinde niedergeschrieben. Abgeschlossen wurde es mit den

Worten „der Gemeindevorsteher“ und „die Mitglieder.“ Als Gemeindevorsteher unterzeichnete der Angeklagte, als Mitglieder unterzeichneten zwei Jagdgenossen.

Der Angeklagte verpachtete sodann die Jagd zu anderen Bedingungen und freihändig. Das Protokoll veränderte er eigenmächtig durch die nachträgliche Einschiegung des Wortes „freihändig“ in den Beschluß.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist der Angeklagte verurteilt, weil er als Beamter eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich verfälscht habe (§ 348 Abs. 2 StGB.). Unter Hinweis darauf, daß der Beschluß der Jagdgenossen in der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 keine Grundlage finde, mißt die Revision ihm nur die Bedeutung einer Privatunterhaltung bei und spricht deshalb der über ihn aufgenommenen Niederschrift jede rechtliche Erheblichkeit und daher auch die Eigenschaft einer Urkunde im Sinne von § 348 Abs. 2 StGB. ab.

Ihren Ausführungen ist nicht beizutreten.

Die gesetzlichen Beschränkungen, denen die Ausübung des Jagdrechts unterworfen wurde, sind im öffentlichen Interesse angeordnet, dem insbesondere auch durch die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft und des Jagdborsteher's Rechnung getragen ist. Die Vorschrift des § 16 der Jagdordnung ist in diese aus dem wörtlich gleichlautenden § 1 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905, übergegangen. In der Begründung des Entwurfs zu diesem Gesetze — Druckf. des Herrenhauses Sess. 1904 Nr. 61 S. 8 — ist gesagt:

Der vorliegende Gesetzentwurf . . . will allgemein als Verwaltungsbehörde den Gemeindevorsteher bestellen, weil in diesem ein Organ bereits vorhanden ist, das . . . in Verwaltungssachen erfahren ist, den Jagdangelegenheiten als Beamter unparteiisch gegenübersteht und dem Einfluß der Aufsichtsbehörde zugänglich ist; . . . der Gemeindevorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft als Jagdborsteher, er ist in seinen Verrichtungen so an die zwingenden Vorschriften des Gesetzes gebunden, . . . daß er lediglich als Vollstrecker des Gesetzes erscheint; seine Geschäftsführung untersteht der dauernden Aufsicht der Jagdaufsichtsbehörden und der staatlichen Beschlußbehörden . . .

Hiernach soll der Gemeindevorsteher auch in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher kraft Gesetzes als Organ der Staatsgewalt für die Zwecke des Staates tätig, also Beamter sein. Dieser Absicht der Begründung entspricht nicht nur der § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, der mit dem Entwurf übereinstimmt — jetzt § 16 der Jagdordnung —, sondern auch die durch die sonstigen Vorschriften geordnete Stellung des Jagdvorstehers. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß § 21 der Jagdordnung gegen die von dem Jagdvorsteher beabsichtigte Art der Verpachtung und die von ihm in Aussicht genommenen Pachtbedingungen einen beim Kreisaußschuß (oder Bezirksaußschüsse) zu erhebenden Einspruch gewährt, ebenso § 23 a. a. D. gegen den vom Jagdvorsteher geschlossenen Pachtvertrag, § 25 a. a. D. gegen den von ihm aufgestellten Verteilungsplan, § 17 a. a. D. gegen die daselbst bezeichneten Beschlüsse und Vereinbarungen der Jagdvorsteher. Die Art, in der hier die Anfechtung der Maßnahmen des Jagdvorstehers gesetzlich geordnet ist, entspricht durchaus der Stellung als Jagdverwaltungsbehörde und als Vollstrecker des Gesetzes, die der Entwurf nach seiner Begründung dem Jagdvorsteher zuweisen wollte. Jagdpolizeiliche Befugnisse sind ihm von dem Gesetze nicht übertragen. Diese bilden aber kein begriffliches Erfordernis seiner Eigenschaft als Organ der Staatsgewalt.

Der Angeklagte hatte als Jagdvorsteher die Verpachtung der Jagd vorzunehmen (§ 21 a. a. D.). Zu einer vorgängigen Beratung mit den Jagdgenossen war er nicht verpflichtet; er war aber auch nicht durch das Gesetz verhindert, über die Art der Verpachtung mit ihnen zu verhandeln. Tat er dies, so nahm er eine amtliche Handlung als Jagdvorsteher vor. Hierin wird nichts dadurch geändert, daß der Beschluß der Jagdgenossen für ihn nicht bindend war.

Das Protokoll ist zu dem Protokollbuche der Gemeinde gebracht worden, ob ordnungsmäßiger oder nicht ordnungsmäßigerweise, ist unerheblich. Es war ein amtliches Schriftstück und Teil des Protokollbuchs, das der Angeklagte in amtlicher Verwahrung hatte oder das ihm amtlich zugänglich war. Als ein amtlicher Bericht des Angeklagten über seine amtliche Tätigkeit als Jagdvorsteher ist es zu behördlichen Akten gebracht worden; das Protokoll war bestimmt und geeignet, die Tatsache der Beratung des Angeklagten mit den Jagdgenossen und den Gegenstand der Beratung zu beweisen. Deren

Vornahme war die Amtshandlung eines Beamten und als solche von rechtlicher — z. B. disziplinarrechtlicher — Erheblichkeit. Das Protokoll konnte daher, an sich (abstrakt) betrachtet, für den Beweis nicht nur von Tatsachen überhaupt, sondern auch von rechtlich erheblichen Tatsachen von Bedeutung sein. Seine Urkundeneigenschaft wird deshalb von der Revision mit Unrecht bestritten.“